

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom
15. November 2011

Mitgeteilt den
16. November 2011

Protokoll Nr.
1029

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Andeer** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 22. März 2011 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Teilrevision Baugesetz 2011
- Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:2'000 Clugin, Pignia/Promischur/Plan Schumanet/Bavugls/Selvanera
- Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:2'000 Pastgaglias, Bagnusch
- Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:2'000 Teilrevision (Andeer, Rofla, Parsagna)
- Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:10'000 Teilrevision
- Genereller Gestaltungsplan 1:1'000 Abraumdeponie Palé
- Genereller Erschliessungsplan 1:2'000 Clugin, Pignia/Promischur/Plan Schumanet/Bavugls/Selvanera
- Genereller Erschliessungsplan 1:2'000 Pastgaglias, Bagnusch
- Genereller Erschliessungsplan 1:2'000 Teilrevision (Andeer, Rofla, Parsagna)
- Genereller Erschliessungsplan 1:10'000 Teilrevision

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Gemeinde Andeer die folgenden weiteren Unterlagen ein:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB) vom April 2011 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV)
- Tabelle "Übersicht über den Stand der Überbauung, der Erschliessung und der Baureife" (Übersicht UEB) "Alle Fraktionen" vom 12. April 2011
- Übersicht UEB "Andeer" vom 12. April 2011

- Übersicht UEB "Pignia/Clugin" vom 12. April 2011
- Plan 1:2'000 „Stand der Überbauung, der Erschliessung und der Baureife“ vom 12. April 2011
- Hydrogeologisches Gutachten „Summarische Ausscheidung von Quellschutzzonen für die Fraktionen Clugin und Pignia (Gemeinde Andeer)“ von Christian Böhm, dipl. Geologe/dipl. Hydrogeologe, Chur, vom 12. Oktober 2009

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 13. November 2010 einen Bericht über die ersten Ergebnisse des Vorprüfungsverfahrens, mit Datum vom 29. November 2010 einen Vorprüfungsbericht sowie mit E-Mail vom 14. Dezember 2010 einen ergänzenden Hinweis bezüglich Art. 28B Abs. 11 (Zone landschaftsprägender Bauten).

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 22. März 2011 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 31. März 2011. Es ging eine Beschwerde ein. Diese wird in einem separaten Regierungsbeschluss behandelt.

Mit Schreiben vom 18. April 2011 ersuchte der Gemeindevorstand Andeer um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Gegenstand der zu genehmigenden Ortsplanungsvorlage der seit dem 1. Januar 2009 fusionierten Gemeinde Andeer bilden:

- die Zusammenführung und Abstimmung aller rechtskräftigen Planungsmittel der ehemaligen Gemeinden Pignia und Clugin aus den Jahren 1987 resp. 1989 mit der seit dem 29. April 2008 rechtskräftigen Ortsplanung der Gemeinde Andeer (inkl. Digitalisierung der neuen Nutzungspläne);

- Teilrevision der Ortsplanung Andeer bezüglich folgender Punkte:
 - a) teilweise Anpassung der geltenden Schutz- und übrigen Zonen sowie der geplanten und bestehenden Erschliessungsanlagen im gesamten Gemeindegebiet
 - b) planerische Aufarbeitung der Materialablagerung und Endgestaltung Abraumdeponie Palé
 - c) teilweise Anpassung des geltenden Baugesetzes der Gemeinde Andeer.

Daneben umfasst die vorliegende Ortsplanungsrevision die Umsetzung des rechtskräftigen Regionalen Richtplans „Kulturlandschaft mit landschaftsprägenden Bauten (LPB) Val Schons: Andeer, Casti-Wergenstein, Lohn, Pignia“, genehmigt durch die Regierung mit Beschluss Nr. 470 vom 12. Mai 2009.

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) obliegen der kantonalen Genehmigungsbehörde u. a. die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung mit dem Richtplan Graubünden 2000 (RIP2000, vom Bundesrat genehmigt am 19. September 2003) sowie mit dem rechtskräftigen Regionalen Richtplan regioViamala, insbesondere mit dem rechtskräftigen Regionalen Richtplan „Kulturlandschaft mit landschaftsprägenden Bauten (LPB) Val Schons: Andeer, Casti-Wergenstein, Lohn, Pignia“, übereinstimmt.

Im Zusammenhang mit der kantonalen und regionalen Richtplanung sind in der Gemeinde Andeer unter anderem folgende Sachbereiche von zentraler Bedeutung:

1. Nachhaltige Siedlungsentwicklung/Siedlungsqualität

Die Beschränkung der Siedlungsausdehnung, insbesondere bezüglich der Wohnbauzonen, ist im Hinblick auf die Umsetzung des Grundsatzes der haushälterischen Bodennutzung (Art. 1 RPG) und des Gebotes der klaren Trennung zwischen Bau- und Nichtbaugebiet ein zentrales Anliegen der Raumplanung. Der im RPG enthaltene Grundsatz der Siedlungsbegrenzung ist konkretisiert durch Art. 15 lit. b RPG, wonach die Bauzonen nicht grösser als der voraussichtliche Bedarf in den nächsten 15 Jahren sein dürfen.

Angesichts der heute noch vorhandenen Bauzonenreserven in den Fraktionen Andeer, Pignia und Clugin hat die fusionierte Gemeinde Andeer im Rahmen der Erarbeitung der vorliegend zu genehmigenden Ortsplanungsvorlage auf Einzonungen mehr oder weniger verzichtet. Die Gemeinde hat sämtliche Bauzonen aus den bisher bestehenden Ortsplanungen der ehemaligen Gemeinden Pignia und Clugin übernommen, da sich insbesondere die bestehenden Planungen bewährt und die Bedürfnisse sich bisweilen nicht verändert haben. Es wurden lediglich geringfügige Anpassungen der Bauzone an die Grundlagen der amtlichen Vermessung vorgenommen (Arrondierungen, Grenzbereinigungen).

Die Gemeinde Andeer hat zudem im Rahmen der Zusammenführung und Abstimmung der Ortsplanungen der ehemaligen Gemeinden Pignia und Clugin mit der bestehenden Ortsplanung der Gemeinde Andeer insbesondere für deren Kerngebiete im Zonenplan und Generellen Gestaltungsplan 1:2'000 eigentümerverbindliche gestalterische Vorgaben mit entsprechenden Bestimmungen im Baugesetz erarbeitet. Sie trägt damit der historischen Siedlungsqualität dieser Fraktionen, welche gemäss Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz einerseits von nationaler (Pignia) und andererseits von regionaler Bedeutung (Clugin) sind, Rechnung.

2. Umsetzung Regionaler Richtplan LPB

Die Gemeinde setzt mit vorliegender Ortsplanungsrevision die im Regionalen Richtplan LPB festgelegten Ziele und Grundsätze im Rahmen der Nutzungsplanung um. Entsprechend den Richtplanvorgaben wird die traditionelle Kulturlandschaft mit der vorhandenen landschaftsprägenden Bausubstanz durch Vorgaben zur Bewirtschaftung und Pflege der umliegenden landwirtschaftlich zu bewirtschaftenden Flächen

und deren typischen Landschaftselemente sowie durch Vorgaben zur Gestaltung und Umnutzung funktionslos gewordener, landschaftsprägender Bauten eigentümergebunden sichergestellt. Es ist festzustellen, dass die Vorgaben des Regionalen Richtplans LPB mit den vorliegenden Planungsmitteln im Grundsatz nutzungsplanerisch richtig umgesetzt wurden. Auf allfällige Mängel bzw. Problemstellungen wird nachstehend im Rahmen der Behandlung der entsprechenden Nutzungspläne resp. baugesetzlichen Bestimmungen hingewiesen.

Die vorliegende Ortsplanungsvorlage erweist sich im Wesentlichen als richtplankonform. Soweit es sich als erforderlich erweist, wird im gegebenen Zusammenhang näher darauf eingegangen.

D.

Teilrevision Baugesetz

1. Allgemeine Bemerkungen

Mit Beschluss Nr. 593 vom 23. Mai 2006 hat die Regierung den Beitritt des Kantons Graubünden zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) beschlossen. Gemäss dem am 1. Oktober 2011 in Kraft getretenen neuen Art. 36 KRVO sind die Gemeinden verpflichtet, ihre Baugesetze an die IVHB anzupassen. Dabei hat die Anpassung bei der nächsten grösseren Ortsplanungsrevision, spätestens jedoch innert 15 Jahren zu erfolgen (Art. 36 KRVO i.V.m. Art. 107 KRG). Dabei wird in Art. 37 KRVO den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt, die in Art. 37a KRVO innerkantonale vereinheitlichte Ausnützungsziffer (AZ) als Nutzungszifferinstrument zu verwenden. Verfügen Gemeinden über abweichende Definitionen der AZ, haben sie diese der innerkantonale vereinheitlichten Definition gemäss Art. 37a KRVO ebenfalls innert der vorstehend genannten Frist anzupassen. Zusammenfassend wird die Gemeinde darauf hingewiesen, dass sie ihr Baugesetz im Sinne der Erwägungen bei der nächsten Gelegenheit an die IVHB anzupassen hat.

2. Materielles

Art. 28B Abs. 8 BauG sieht für die Zone landschaftsprägende Bauten bezüglich der Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht vor, dass die Gemeinde für "Kosten, Verteiler, Zuständigkeit und Gebühren etc." ein entsprechendes Reglement erlässt. Im Planungs- und Mitwirkungsbericht (vgl. S. 16) wird dazu vermerkt, dass die Grundstücke zu einem überwiegenden Teil bewirtschaftet werden, so dass vorderhand nicht mit Umsetzungsschwierigkeiten zu rechnen sei. Ein Reglement werde deshalb erst erlassen, wenn sich mit der Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht Schwierigkeiten ergäben. Die Erfahrung zeigt, dass Reglemente nicht erst bei Problemen, Streitigkeiten oder gar gerichtlichen Auseinandersetzungen erlassen werden sollten, sondern im Interesse der Rechtssicherheit und zur Vermeidung unnötiger Verwaltungsaufwände bereits im Vorfeld. In diesem Sinne wird die Gemeinde ersucht, das angekündigte Reglement bereits nach Rechtskraft der vorliegenden Ortsplanungsrevision zu erlassen.

Im Übrigen gibt die am 22. März 2011 beschlossene Teilrevision des Baugesetzes zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; sie kann genehmigt werden.

E.

Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:2'000 Clugin, Pignia/ Promischur/Plan Schumanet/Bavugls/Selvanera

1. Grösse der Wohnbauzonen

Gemäss den Übersichten UEB umfassen die in den vorliegenden Zonenplänen ausgeschiedenen Wohnbauzonen ca. 32.2 ha, wovon rund 24.1 ha (ca. 75 %) als überbaut und ca. 8.2 ha (25 %) als noch nicht überbaut ausgewiesen werden. Von diesen Reserven entfallen rund 6.3 ha auf die Fraktion Andeer und ca. 1.9 ha auf die Fraktionen Pignia und Clugin.

Die ausgeschiedenen Wohnbauzonen bedürfen einer näheren Prüfung unter dem Aspekt der Bauzonengrösse. Massgebend für diese Prüfung sind der im RPG enthaltene Grundsatz der Siedlungsbegrenzung und die diesen Grundsatz konkretisierenden

de Bestimmung von Art. 15 lit. b RPG, wonach die Bauzonen nicht grösser als der voraussichtliche Bedarf in den nächsten 15 Jahren sein dürfen. Es fragt sich, ob die in den Zonenplänen ausgeschiedenen unüberbauten Wohnbauzonen (Wohnbauzonenreserven) von rund 8.2 ha diese zwingende und zentrale Vorgabe des eidgenössischen Rechts erfüllen.

a) Wohnbauzonenreserve in der Fraktion Andeer

Mit Regierungsbeschluss Nr. 497 vom 29. April 2008 genehmigte die Regierung eine Totalrevision der Ortsplanung von Andeer. Dabei betrug die Wohnbauzonengrösse ca. 24.7 ha und die Reserven ca. 6.7 ha. Die Regierung stellte im Genehmigungsbeschluss fest, dass vor dem Hintergrund des zu erwartenden Bevölkerungsrückganges die Bauzonenreserven der Gemeinde sicher als ausreichend zu bezeichnen seien und dass die Gemeinde Andeer somit zu Recht auf die Ausscheidung weiterer Wohnbauzonen verzichtet habe. Auch in der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung verzichtete die fusionierte Gemeinde auf Einzonungen in der Fraktion Andeer, weshalb sich zur Bauzonengrösse in dieser Fraktion keine Bemerkungen aufdrängen. Dies umso mehr, als zwischenzeitlich die Wohnbauzonenreserven in der Fraktion Andeer von ca. 6.7 ha im Jahre 2008 auf heute ca. 6.3 ha abgenommen haben.

b) Wohnbauzonenreserven in den Fraktionen Pignia und Clugin

Die Wohnbauzonenreserven in den Fraktionen Pignia und Clugin betragen wie erwähnt rund 1.9 ha. Der Bauzonenbedarf wird in Graubünden nach konstanter Genehmigungspraxis der Regierung aufgrund der sogenannten Trendmethode berechnet. Danach beträgt die rechnerisch maximal mögliche Ausdehnung der Reserve an Wohnbauzone für die nächsten 15 Jahre gemäss Art. 15 RPG in den Fraktionen Pignia und Clugin rund 0.25 ha (in den letzten rund 15 – 20 Jahren wurden gemäss Wohnbaustatistik rund drei Wohngebäude à ca. 800 m² Wohnbauzonenflächenverbrauch erstellt). Aus den vorstehenden Zahlen ergibt sich, dass die von der Gemeinde festgelegten Wohnbauzonenreserven in den Fraktionen Pignia und Clugin von rund 1.9 ha die rechnerisch maximal mögliche Ausdehnung der Wohnbauzone für die kommende Planungsperiode um rund 1.65 ha überschreitet.

Der Gemeinde ist bewusst, dass die Wohnbauzonenreserven in den Fraktionen Pignia und Clugin an sich zu gross sind (vgl. Planungs- und Mitwirkungsbericht S. 19). Folgerichtig hat sie bei der vorliegenden Ortsplanungsrevision auf die Ausscheidung von neuen Wohnzonen in den genannten Fraktionen verzichtet und lediglich die bereits bestehenden Wohnzonen übernommen. Praxisgemäss toleriert die Regierung bei Gemeinden mit einzelnen Fraktionen im Interesse der Weiterentwicklung der einzelnen Fraktionen eine etwas grössere Bauzonenreserve. Vorliegend sprechen für eine Genehmigung der vorliegenden Wohnzonen die vorhandenen Siedlungs- und Wohnqualitäten der Fraktionen Pignia und Clugin, welche sich in gestalterischen (kulturhistorisch bedeutende und wertvolle Siedlungsmerkmale) und in planerischen (direkte Nachbarschaft zum Regionalzentrum Andeer, direkter Zugang zu naturnahen Erholungsräumen etc.) Vorzügen äussern.

Zusammenfassend können die von der fusionierten Gemeinde Andeer festgelegten Wohnzonen unter dem Aspekt der Bauzonengrösse genehmigt werden. Die Gemeinde wird jedoch darauf hingewiesen, dass allfällige Wohnbauzonenvergrösserungen in absehbarer Zeit kaum Aussicht auf eine Genehmigung haben werden.

2. Grundwasser- und Quellschutzzone

Eine detaillierte Schutzzonenausscheidung liegt nur für die Fraktion Pignia vor, wobei deren Genehmigung durch die Regierung noch nicht erfolgt ist (Art. 25 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes, KGSchG). Die vorliegende Grundwasser- und Quellschutzzone bei der Fraktion Pignia wurde gegenüber der Vorprüfungsvorlage um knapp eine Hektare verkleinert und entspricht nicht mehr dem letzten Stand der Schutzzonenausscheidung vom 24. März 2007. Gestützt auf Art. 20 des eidg. Gewässerschutzgesetzes (GSchG) in Verbindung mit Art. 37 KRG wird die Gemeinde daher angewiesen, die Grund- und Gewässerschutzzone für die Mineralquelle Pignia der detaillierten Schutzzonenausscheidung anzugleichen.

3. Waldfeststellung

Die Waldgrenzen sind korrekt aus den Waldfeststellungsplänen gemäss kantonalem Forstdienst übernommen worden. Im Bereich von Bauzonen entfalten diese statische Wirkung im Sinne von Art. 13 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG).

Im Übrigen gibt der Zonenplan und Generelle Gestaltungsplan 1:2'000 Clugin, Pignia/Promischur/Plan Schumanet/Bavugls/Selvanera vom 22. März 2011 zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

F.

Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:2'000 Pastgaglias, Bagnusch

Der Zonenplan und Generelle Gestaltungsplan 1:2'000 Pastgaglias, Bagnusch vom 22. März 2011 gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

G.

Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:2'000 Teilrevision (Andeer, Rofla, Parsagna)

Der Zonenplan und Generelle Gestaltungsplan 1:2'000 Teilrevision (Andeer, Rofla, Parsagna) vom 22. März 2011 gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

H.

Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:10'000 Teilrevision

Trockene Wiesen und Weiden (TWW)

Als Grundlage für die Ausscheidung der Schutzzonen für die TWW-Standorte dienten der Gemeinde im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) die Daten aus dem Vernetzungskonzept. Die beiden Narzissenwiesen im Bereich „Tgavugl“ und „Palé“ wurden grossteils der Zone mit erhaltenswerter Flora zugewiesen. Entgegen dem Planungs- und Mitwirkungsbericht (vgl. S. 9) wurden die zwei TWW-Standorte

„Pro Glisch“ und „Dafora“ wohl irrtümlich nicht der Zone für erhaltenswerte Flora zugewiesen. Die Gemeinde wird ersucht, auch die TWW-Flächen in den Gebieten „Pro Glisch“ und „Dafora“ einer Zone mit erhaltenswerter Flora zuzuweisen.

Im Übrigen gibt der Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:10'000 Teilrevision vom 22. März 2011 zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

I.

Genereller Gestaltungsplan 1:1'000 Abraumdeponie Palé

Der Generelle Gestaltungsplan 1:1'000 Abraumdeponie Palé vom 22. März 2011 gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

J.

Genereller Erschliessungsplan 1:2'000 Clugin, Pignia/Promischur/Plan Schumanet/Bavugls/Selvanera

1. Fuss- und Wanderweg in Promischur

Beschwerdebedingte Änderung

Gegen den Verlauf des Fuss- und Wanderweges im Bereich der Siedlung Promischur ging eine Beschwerde ein. Entsprechend dem Ausgang dieses Beschwerdeverfahrens wird dieser Verlauf nicht genehmigt und durch den Verlauf gemäss Antrag der Beschwerdeführer in deren Eingabe vom 15. April 2011 ersetzt. Das ARE wird beauftragt, dieses Ergebnis im Genereller Erschliessungsplan 1:2'000 Clugin, Pignia/Promischur/Plan Schumanet/Bavugls/Selvanera vom 22. März 2011 zu kennzeichnen.

2. Parkplatz und Holzlagerplatz im Gebiet „Bogn“

Im Gebiet „Bogn“ nahe des bestehenden Gewerbegebiets „Zups“ auf der gegenüberliegenden Seite der Kantonsstrasse ist im Generellen Erschliessungsplan neu ein Parkplatz festgelegt worden, dies aufgrund der heutigen temporären Nutzung der betroffenen Flächen als Parkraum für Personenwagen und weiteren Fahrzeugen. Weitere Teilflächen des diesseits der Kantonsstrasse betroffenen Gebiets dienen bisweilen der Holzlagerung und dem Umschlagen von geschlagenen Holzbeständen. Dieser heute rege genutzte Holzlagerplatz ist bezüglich Bewirtschaftung der Wälder im Raum Pignia und Clugin von strategischer Bedeutung (einziger für Lastwagen erschlossene Holzlagerplatz der Fraktion Pignia). Die Gemeinde Andeer wird darauf hingewiesen, dass die örtlich zuständigen Forstorgane auf eine fortwährende Nutzung dieses Holzlagerplatzes angewiesen sind. Sie wird deshalb ersucht, die Bewirtschaftung des neu festgelegten Parkplatzes im Einvernehmen mit den Forstorganen zu regeln.

Im Übrigen gibt der Generelle Erschliessungsplan 1:2'000 Clugin, Pignia/Promischur/Plan Schumanet/Bavugls/Selvanera vom 22. März 2011 zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

K.

Genereller Erschliessungsplan 1:2'000 Pastgaglias, Bagnusch

Genereller Erschliessungsplan 1:2'000 Teilrevision (Andeer, Rofla, Parsagna)

Genereller Erschliessungsplan 1:10'000 Teilrevision

Die erwähnten Generellen Erschliessungspläne geben zu keinen Bemerkungen Anlass und können genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die am 22. März 2011 beschlossene **Teilrevision des Baugesetzes** wird im Sinne der Erwägungen und mit folgendem Hinweis sowie folgender Empfehlung genehmigt:
 - a) Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass sie gestützt auf Art. 36 der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO) ihr Baugesetz bei der nächsten Überprüfung der Ortsplanung an die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) anzupassen hat.
 - b) Die Gemeinde wird ersucht, das in Art. 28B Abs. 8 angekündigte Reglement über die Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht in der Zone für landschaftsprägende Bauten umgehend zu erlassen.
2. Der **Zonenplan und Generelle Gestaltungsplan 1:2'000 Clugin, Pignia/Promischur/Plan Schumanet/Bavugls/Selvanera** vom 22. März 2011 wird im Sinne der Erwägungen und mit folgender Anweisung genehmigt:
 - Die Gemeinde wird angewiesen, die Grundwasser- und Quellschutzzone im Bereich der Mineralquelle Pignia an die gewässerschutzrechtliche Schutzzonenausscheidung anzupassen.
3. Der **Zonenplan und Generelle Gestaltungsplan 1:2'000 Pastgaglias, Bag-nusch** vom 22. März 2011 wird genehmigt.
4. Der **Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:2'000 Teilrevision (Andeer, Rofla, Parsagna)** vom 22. März 2011 wird genehmigt.
5. Der **Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:10'000 Teilrevision** vom 22. März 2011 wird im Sinne der Erwägungen mit folgendem Anliegen genehmigt:

- Die Gemeinde wird ersucht, auch die beiden TWW-Standorte „Pro Glisch“ und „Dafora“ einer Zone für erhaltenswerte Flora zuzuweisen.
- 6. Der **Generelle Gestaltungsplan 1:1'000 Abraumdeponie Palé** vom 22. März 2011 wird genehmigt.
- 7. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:2'000 Clugin, Pignia/Promischur/Plan Schumanet/Bavugls/Selvanera** vom 22. März 2011 wird im Sinne der Erwägungen und mit folgender beschwerdebedingten Korrektur und mit folgendem Hinweis genehmigt:
 - a) Der Verlauf des Fuss- und Wanderweges im Bereich der Siedlung Promischur wird entsprechend dem Ergebnis der dagegen erhobenen Beschwerde vom 15. April 2011 abgeändert (gemäss Dispositiv des Beschwerdeentscheides PB 2/11 vom 15. November 2011).
 - b) Die Gemeinde wird ersucht, die Bewirtschaftung des neu festgelegten Parkplatzes im Gebiet "Bogn" im Einvernehmen mit den Forstorganen zu regeln.
- 8. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:2'000 Pastgaglias, Bagnusch** vom 22. März 2011 wird genehmigt.
- 9. Der **Teilrevision Genereller Erschliessungsplan 1:2'000 Andeer, Rofla, Parsagna** vom 22. März 2011 wird genehmigt.
- 10. Der **Teilrevision Genereller Erschliessungsplan 1:10'000** vom 22. März 2011 wird genehmigt.
- 11. Die Planungsbeschwerde wird in einem separaten Regierungsbeschluss behandelt.
- 12. Der Gemeindevorstand Andeer wird angewiesen, den wesentlichen Inhalt des Dispositives des vorliegenden Genehmigungsbeschlusses öffentlich bekannt zu

geben. Diese Bekanntgabe hat in den gleichen Publikationsorganen wie die Bekanntgabe der Gemeindeversammlung vom 22. März 2011 zu erfolgen. Im Publikationstext ist darauf hinzuweisen, dass der Genehmigungsbeschluss bei der Gemeinde eingesehen werden kann und dass gegen darin enthaltene Vorbehalte innert 30 Tagen ab dem Publikationsdatum nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) beim Verwaltungsgericht Graubünden Beschwerde erhoben werden kann.

13. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
14. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen vorzunehmen.
15. Der Gemeindevorstand Andeer sorgt für die Nachführung der digitalen Daten nach den Vorgaben des ARE.
16. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.
17. Mitteilung an:
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Martin Schmid".

Dr. Martin Schmid

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "C. Riesen".

Dr. C. Riesen